

Brüssel, den 23. April 2009

GAP-Zahlungen: Kommission besteht auf Veröffentlichung der Empfängerdaten durch alle Mitgliedstaaten bis 30. April 2009

Die Europäische Kommission zeigte sich heute überrascht und enttäuscht über Hinweise, dass Deutschland die Liste der Empfänger von GAP-Zahlungen möglicherweise nicht wie im EU-Recht vorgesehen bis 30. April 2009 veröffentlichen will. „Wir sind wirklich überrascht. Deutschland hat für diesen Vorschlag gestimmt, und die Rechtslage ist klar. Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften umzusetzen. Sollte es die Veröffentlichung dieser Daten tatsächlich aussetzen, werden wir entsprechend reagieren“, kommentierte Kommissarin Fischer Boel, zuständig für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. „Dies könnte bedeuten, dass ein Verstoßverfahren gegen Deutschland eingeleitet wird. Hier geht es um das Geld der Steuerzahler, und deswegen müssen die Bürger wissen, wohin dieses Geld fließt. Mehr Transparenz dürfte auch die Verwaltung der Mittel verbessern, weil die öffentliche Kontrolle der Mittelverwendung gestärkt wird. Nur so kann es eine sachlich fundierte Diskussion über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik geben.“

Nach der neuen Haushaltsordnung von 2006 müssen die Mitgliedstaaten jedes Jahr eine angemessene nachträgliche Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln sicherstellen. Die Einzelheiten dieser Veröffentlichung sind in einer Durchführungsverordnung der Kommission geregelt.

Nach dieser Verordnung müssen die Informationen von den Mitgliedstaaten auf einer speziellen Website veröffentlicht werden und für die Nutzer über eine Suchfunktion zugänglich sein, mit der Name, Gemeinde und erhaltene Beträge (in der betreffenden Währung) oder eine Kombination dieser drei Kriterien abgefragt und die Informationen als ein Datensatz entnommen werden können. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Empfänger im vorhinein über die Veröffentlichung ihrer Daten informieren und sie auf ihre Rechte im Rahmen der EU-Datenschutzbestimmungen hinweisen, womit sichergestellt ist, dass das System den Datenschutzerfordernissen entspricht. Die Daten über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums wurden erstmals bereits im September 2008 und auch von Deutschland veröffentlicht.

Die deutsche Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner hat nun unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken darum gebeten, die Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Daten „auszusetzen“.

Nach sorgfältiger Prüfung kam die Kommission jedoch zu dem Schluss, dass sie einer Aussetzung nicht zustimmen kann. Die Datenschutzproblematik wurde während des Legislativverfahrens berücksichtigt, der Rat hat die Vorschriften genehmigt, Deutschland hat für die Vorschriften gestimmt. Die Gemeinschaftsverordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, und die Transparenzvorschriften sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission können die Durchsetzung und Anwendung dieser Vorschriften aussetzen, solange diese nicht für ungültig erklärt worden sind. Und nur der Gerichtshof ist befugt, eine Gemeinschaftsvorschrift für ungültig zu erklären.

Da beim Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeit der Transparenzvorschriften anhängig ist, muss die Kommission außerdem jede Handlung unterlassen, die als Vorgriff auf die Entscheidung des Gerichtshofs gewertet werden könnte.

Als Hüterin der Verträge wird die Kommission alle Mitgliedstaaten gleich behandeln und sicherstellen, dass die Transparenzvorschriften ab dem 30. April 2009 in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang durchgesetzt werden.